

Anhang zum Schreiben vom 29. August 2017

Stellungnahme des Kantons Solothurn zu der Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV), Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA), der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV), der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) sowie der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

1. Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Art. 82 Abs. 6^{bis}-8

Die Meldung der für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organe an die Migrationsbehörden über den Bezug von Ergänzungsleistungen erachten wir als sinnvoll und begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen der VZAE. Umgekehrt wird auch eine Meldung der Migrationsbehörden an die für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organe statuiert, jedoch nur, wenn die Migrationsbehörde gestützt auf die in Anwendung von Absatz 6^{bis} erhaltenen Daten, die Nichtverlängerung oder den Widerruf einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt. Da der rechtmässige Aufenthalt eine Bedingung für den Bezug von Ergänzungsleistungen darstellt, wäre es aus unserer Sicht erforderlich, wenn ein Datenaustausch immer gewährleistet wäre, wenn ein ausländerrechtlicher Entscheid, eine Nichtverlängerung, einen Widerruf oder aber auch ein Feststellen des Erlöschens (gerade infolge Auslandsaufenthaltes, bzw. Verschiebung des Lebensmittelpunktes) umfasst. Eine Meldung wäre dann, allenfalls beim Vorliegen jeder Bewilligungsart, namentlich auch bei Niederlassungsbewilligungen, angezeigt.

Die Meldepflicht der für die Ergänzungsleistungen zuständigen Organe an die Migrationsbehörden entspricht im Wesentlichen der Datenübermittlung der Organe der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe an die Migrationsbehörden. Die Migrationsbehörden können so die Aufenthaltsberechtigung von nicht erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländern gezielter überprüfen.

2. Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Wir unterstützen die vorgeschlagene Lösung. Sie entspricht unseren Massnahmen im Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit des kantonalen Integrationsprogrammes. Die Kompetenzerteilung an die Kantone, die Verfahren selbst zu regeln, begrüßen wir. Für die zu erwartenden finanziellen Mehraufwendungen hat im Grundsatz der Bund aufzukommen. Eine einseitige Kostenabwälzung zulasten der Kantone, lehnen wir ab. Die Kostenregelung muss aus unserer Sicht noch ausgehandelt werden.

3. Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV)

Art. 53a

Grundsätzlich begrüßen wir die Stellenmeldepflicht der Arbeitgeber in denjenigen Berufsarten, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote einen gewissen Schwellenwert überschreitet. Bei einem Wert von 5 Prozent wird mit zusätzlichen 180'000 Stellenmeldungen pro Jahr gerechnet. Dieses Mengengerüst stellt für die RAV eine riesige Herausforderung dar. Wir würden deshalb, zumindest in der Einführungsphase, einen wesentlich höheren Schwellenwert, z. B. 8 Prozent, begrüßen. Falls es die Entwicklung der Zuwanderung erfordert, könnte der Wert dann schrittweise gesenkt werden.

Änderungsantrag zu Art. 53a Abs. 1 (kursiv)

"Die Massnahmen den Schwellenwert von 8 Prozent erreicht oder überschreitet."

Problematisch erscheint uns die Berechnung der Arbeitslosenquote nach Art. 53a Abs. 3 zu sein. Demnach errechnet sich die Arbeitslosenquote aus dem Quotienten aus der Anzahl der bei den RAV registrierten Arbeitslosen und der Anzahl der Erwerbstätigen. Üblicherweise errechnet sich die Arbeitslosenquote aus dem Quotienten der Anzahl der registrierten Arbeitslosen und der Erwerbspersonen. In dieser Grösse sind neben den Erwerbstätigen auch die Erwerbslosen eingerechnet. Wir beantragen deshalb, die Arbeitslosenquote der üblichen Berechnung anzupassen.

Änderungsantrag zu Art. 53a Abs. 3 (Zusatz kursiv)

"Die Berechnung aus dem Quotienten aus der Anzahl der bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren registrierten Arbeitslosen und der Anzahl der Erwerbstätigen *plus Erwerbslosen*."

Im Weiteren geben wir zu bedenken, dass die registrierten Arbeitslosen in der Regel die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Berufsbezeichnung angeben. Bei dieser Grösse fehlt somit eine qualitative Betrachtung, warum diese Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird. Bei der Anzahl der Erwerbstätigen handelt es sich um eine Modellschätzung, deren Genauigkeit, je nach Grösse, stark variieren kann. Wir schlagen deshalb vor, dass beim Erstellen der Liste mit den meldepflichtigen Berufsarten neben der statistischen Betrachtung auch eine qualitative Überprüfung vorgenommen wird. So könnte die Liste wesentlich gekürzt werden (weglassen von seltenen Berufen, wie z. B. 22203 Sticker/innen, oder Sammelbezeichnungen, wie z. B. "sonstige" und "übrige"). Die rein statistischen Daten enthalten zudem eine Reihe von Berufsbezeichnungen, von denen bekannt ist, dass sie auf dem Arbeitsmarkt sehr gefragt sind und deshalb die Aussagekraft der Liste hinterfragt werden muss (z. B. 24208 Decolleteure).

Art. 53c

Die Frist für die öffentliche Arbeitsvermittlung zur Meldung von passenden Dossiers an die Arbeitgeber sollte gleich lang sein wie die Sperrfrist der Arbeitgeber. Wir verlangen deshalb eine einheitliche Frist von fünf Tagen.

Änderungsantrag zu Art. 53c Abs. 1 (kursiv)

"Die öffentliche Arbeitsvermittlung innert *fünf* Arbeitstagen...."

Für die Arbeitsbewilligungsbehörden kann sich die Kontrolle der Einhaltung der Meldepflicht im Falle einer späteren Bewilligungserteilung für Personen aus den meldepflichtigen Berufsarten schwierig gestalten. Aus diesem Grund muss der Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Personen aus den entsprechenden Berufsarten dazu verpflichtet werden, unaufgefordert den Arbeitsbewilligungsbehörden nicht nur den Arbeitsvertrag zukommen zu lassen, sondern auch die von der Arbeitsvermittlung erhaltene Bestätigung gemäss Art. 53b Abs. 4 AVV sowie die entsprechenden Rückmeldungen gemäss Art. 53c AVV. Diese Verpflichtung muss noch in geeigneter Form aufgenommen werden.

Art. 53d

Von der Ausnahme der Meldepflicht für Verwandte und Verschwägte gemäss Art. 53d Abs. 1 lit. c AVV ist dringend abzusehen. Die Erfahrungen unserer Vollzugsstellen zeigen, dass der Familienbegriff oftmals sehr weit abgesteckt wird und so sehr häufig offene Stellen mit Familienmitgliedern besetzt werden, welche für die entsprechende Stelle nicht qualifiziert oder geeignet sind. Diese Ausnahme würde die Vetternwirtschaft begünstigen und wäre wirtschaftlich gesehen nicht gerechtfertigt. Zudem sind in der Praxis die Verwandtschaftsgrade oftmals nicht überprüfbar.

Bei Art. 53d Abs. 1 Bst. b AVV bevorzugen wir die Variante: weniger als einen Monat. Erfahrungsgemäss sind Einsätze von bis zu einem Monat häufig, um insbesondere die Qualifikation eines Mitarbeiters zu testen, um ihn später festanzustellen. Solche Einsätze schon ab 14 Tagen mit einer Meldepflicht zu belegen, könnte Arbeitgeber davon abhalten, potentielle Arbeitskräf-

te zu testen. Des Weiteren würden so auch Ferienjobs zu schnell meldepflichtig.

Antrag zu Art. 53d Abs. 1 Bst. b (kursiv)

"die Beschäftigung *weniger als einen Monat* dauert;

Änderungsantrag zu Art. 53d Abs. 1 Bst. c (gestrichen)

"... oder in gerader Linie ~~oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; ...~~"

4. Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIV)

Art. 13 Abs. 2

Im erläuternden Bericht wird auf Seite 11 festgehalten, dass dem Gesetzestext nicht klar entnommen werden könne, ob es genüge, dass die betroffenen Personen eine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens sechs Monaten innerhalb der Rahmenfrist Beitragszeit nachweisen können, d.h. z. B. auch vor der Abreise ins Ausland oder ob die geforderte beitragspflichtige Beschäftigung von sechs Monaten nach der Rückkehr in die Schweiz nachgewiesen werden muss. Die vorgeschlagene Präzisierung betrifft nun aber nur niedergelassene Ausländer, die nicht Angehörige eines Staates der EU oder der EFTA sind.

Diese Ergänzung betreffend der Rahmenfrist Beitragszeit müsste konsequenterweise auch bei den Voraussetzungen bei den Schweizern und EU/EFTA-Bürgern, die mehr als ein Jahr ausserhalb der EU/EFTA verbringen ergänzt werden. Aus dem Gesetzestext geht nicht eindeutig hervor, ob die sechsmonatige Beschäftigung überhaupt in der Rahmenfrist Beitragszeit liegen muss (unabhängig davon ob vor oder nach dem Auslandsaufenthalt). Darüber hinaus geht weder aus dem Gesetzestext noch aus dem Verordnungstext eindeutig hervor, ob von diesen beitragsbefreiten Versicherten, die mehr als ein Jahr im Ausland verbringen, nun im Ergebnis, ein Nachweis einer Arbeitnehmerbeschäftigung von achtzehn Monaten verlangt werden soll oder ob es genügt, dass sie mit einer Arbeitnehmerbeschäftigung im Ausland und in der Schweiz zusammen zwölf Monate nachweisen können (z.B. sechs Monate in der Schweiz und sechs oder mehr Monate ausserhalb EU/EFTA). Aus dem Verweis auf eine "entsprechende Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland" geht mit dem zusätzlichen Erfordernis einer Beschäftigung von mindestens sechs Monaten in der Schweiz nicht mehr eindeutig hervor, worauf sich das Wort "entsprechend" bezieht und ob die Mindestbeschäftigungszeit von zwölf Monaten weiterhin alleine aus der Tätigkeit im Ausland herrühren muss oder die Beitragszeit in der Schweiz an diese zwölf Monate "angerechnet" werden können.

Antrag zu Art. 13 Abs. 2

Diese Verordnungsbestimmung ist präziser und vor allem verständlicher zu formulieren.

5. Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ist sinnvoll und zweckmässig.

6. Finanzielles und Inkraftsetzung

Die Einführung der Stellenmeldepflicht führt zu erheblichen Mehrkosten. Diese können wir nicht übernehmen. Wir verlangen deshalb, dass der Bundesrat aufzeigt, wie diese Mehrbelastungen finanziert werden. Der Kostenverteiler muss vor der Inkraftsetzung der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen im allseitigen Einvernehmen geregelt werden.

Ebenfalls sind vor der Inkraftsetzung sämtliche technischen Ausrüstungen (insbesondere in der Informatik) vorzunehmen, die benötigten Hilfsmittel bereitzustellen und die Mitarbeitenden der RAV entsprechend den neuen Herausforderungen auszubilden.